

VBI BW 2/2013

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Für Abonnenten kostenlos:
Online-Dienst VENSA
Nähtere Infos im Impressum

Herausgeber

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt, Stuttgart
Volker Ellenberger, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg

Prof. Dr. Kay Hailbronner, Universität Konstanz
Christine Jacobi, Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes
Baden-Württemberg

Dr. Alexander Jannasch, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.
Dr. Markus Kenntner, Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. Friedrich Schoch, Universität Freiburg

Redaktion

Klaus Lernhart, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim
Karlheinz Schenk, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim
Christoph Sennekamp, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, Freiburg

Aus dem Inhalt

- 41 **Kahl/Schuster** Zur Haftung der Organmitglieder
öffentlicht-rechtlicher Anstalten
- 46 **Rudisile** Zentralbegriffe des Umweltinformationsrechts
im Blick der Rechtsprechung
- 51 **Gläser/Stehlin** Zur Besoldung von hauptamtlichen
Bürgermeistern in Baden-Württemberg
- 61 **VGH** Allgemeines Wohngebiet, öffentliche Grünfläche
„Sportanlagen“, Gebot der Rücksichtnahme, Schutzwürdigkeit
- 72 **VGH** Visum, Nachholung Visumsverfahren, Ausnahmen

Verantwortliche Redakteure

Klaus Lernhart, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof
Karlheinz Schenk, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof
Christoph Sennekamp, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Anschrift

Karlheinz Schenk, Zum Grünshof 6, 69190 Walldorf, Telefon 06 21/2 92-42 94 und -42 33 sowie 07 61/70 80-8 02, E-Mail: VBLBW@boorberg.de

Inhalt

Abhandlungen

- Kahl/Schuster*, Zur Haftung der Organmitglieder öffentlich-rechtlicher Anstalten — **41**
Rudisile, Zentralbegriffe des Umweltinformationsrechts im Blick der Rechtsprechung — **46**
Gläser/Stehlin, Zur Besoldung von hauptamtlichen Bürgermeistern in Baden-Württemberg — **51**

Ausbildung und Prüfung

- „Online-Durchsuchung mit Folgen“
Referendarexamensklausur Öffentliches Recht – Lösungsvorschlag zu VBlBW 2013, 37 — **76**

Rechtsprechung

VGH BW U. v. 09.07.2012	6 S 773/11	Begleitung zum Arzt, Hilfe bei der Mobilität, heimordnungsrechtliche Anordnung, Heimvertrag, Wohn- und Betreuungsvertrag, Rahmenvertrag, Normsetzungsvertrag, Gemeinsame Empfehlung, allgemeine Pflegeleistung, Zusatzleistung, Gesetzgebungskompetenz, Verfassungskonforme Auslegung — 55
U. v. 03.07.2012	3 S 321/11	Allgemeines Wohngebiet, öffentliche Grünfläche „Sportanlagen“, Gebot der Rücksichtnahme, erhebliche Belästigung durch Sportanlagen, gebietsbezogene Immissionsrichtwerte, Schutzwürdigkeit, Zwischenwert — 61
U. v. 09.10.2012	8 S 1370/11	Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Windenergie, Windkraftanlage, Vorranggebiet, Ausschlussgebiet, Eignungsgebiet, Abwägungsgebot, Verhinderungsplanung, substantielle Windenergienutzung, Windhäufigkeit, öffentliche Belange — 64
NK-U. v. 20.09.2012	6 S 389/12	Abstrakte Normenkontrolle, Sperrzeitverordnung, Sperrzeitverlängerung, Spielhalle, Geldspielgerät, öffentliches Bedürfnis, besondere örtliche Verhältnisse, Spielschutz, Spielsucht, Entwurf Landesglücksspielgesetz — 70
B. v. 20.09.2012	11 S 1608/12	Erforderliches Visum, Nachholung des Visumsverfahrens, Ausnahmen, gesetzlicher Anspruch, Unzumutbarkeit — 72
U. v. 20.09.2012	1 S 3072/11	Anschlusszwang, Anschlussmöglichkeit, Ausnahme, Baulast, Befreiung, Beitragspflicht, Benutzungzwang, Bestimmtheit, Brauchwasser, Grunddienstbarkeit, Hinterliegergrundstück, Notwegrecht, Trinkwasser, Vorderliegergrundstück — 73

Notizen

- Geschäftsverteilungsplan des VGH BW 2013 — **II**
75. Staatswissenschaftliche Fortbildungstagung — **VI**
Abhandlungen in den Verwaltungsblättern — **VI**
Aktuelle Beiträge in PUBLICUS — **VI**
Impressum — **VII**

NOTIZEN

INFORMATIONEN

Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2013

A. Sachliche Verteilung

I. Allgemeines:

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich bei allen Anträgen nach den ihnen unter II. zugeteilten Sachgebieten.

Dies gilt auch für Sachen, die zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden sind, für die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren.

2. Soweit die Zuständigkeit in Baurechtssachen regional bestimmt ist, richtet sie sich nach dem Ort der belegenen Sache; fehlt es an einem solchen, so ist der Sitz der Behörde maßgebend, die als erste beteiligt ist.

3. Sind bei verschiedenen Senaten Sachen anhängig, die aus einheitlicher Veranlassung und gleichen Rechtsgründen entstanden sind, so kann das Präsidium alle diese Sachen einem Senat zuteilen. Sind bei einem dieser Senate mehr gleichartige Fälle anhängig als bei einem anderen Senat und macht das Präsidium von der einheitlichen Zuteilung Gebrauch, so sind die Sachen einheitlich dem Senat mit den meisten gleichartigen Fällen zuzuteilen.

4. Für Streitigkeiten aus dem Prozessrecht, aus dem Verwaltungsverfahrensrecht und aus dem Vollstreckungsrecht einschl. des Vollstreckungskostenrechts ist der Senat zuständig, der nach der obigen Regelung für die Entscheidung über das zugrunde liegende Rechtsgebiet zuständig ist.

5. Die Zuständigkeit eines Senats für Planfeststellungsverfahren schließt die damit zusammenhängenden Enteignungsverfahren ein. Sie umfasst auch die Zuständigkeit für Plangenehmigungen sowie Streitigkeiten, die die Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbedürftigkeit zum Gegenstand haben.

6. Die Zuständigkeit eines Senats für Ausländerinnen umfasst auch Streitigkeiten über Maßnahmen der Regierungspräsidien im Rahmen ihrer besonderen Zuständigkeit nach §§ 5 bis 8 der Aufenthalts- und Asylzuständigkeitsverordnung vom 02.12.2008 (GBl. S. 465).

7. Das Recht des öffentlichen Dienstes umfasst auch die Sachen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG –.

8. Die Zuständigkeit eines Senats umfasst auch die allgemeinen Verwaltungsbüchern.

9. Bei Streitigkeiten, die mehrere Rechtsgebiete berühren, ist die im angefochtenen Bescheid genannte Ermächtigungsgrundlage maßgebend. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Schwerpunkt des Rechtsstreits eindeutig in einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Fachsenat zugewiesen ist.

10. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit erfolgt die Zuteilung im Einvernehmen der Vorsitzenden der als zuständig in Betracht kommenden Senate.

Stellt sich in einer bei einem Senat anhängig gewordenen Sache nachträglich heraus, dass er nicht zuständig ist, so überweist der Vorsitzende die Vorsitzende des abgebenden Senats im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Vorsitzenden des übernehmenden Senats diese Sache an den zuständigen Senat.

Ist in den vorgenannten Fällen ein Einvernehmen nicht zu erreichen, so entscheidet das Präsidium über die Zuteilung.

II. Besonderes:

Die Sachgebiete werden wie folgt zugeteilt:

1. Dem 1. Senat:

Alle Sachen, bei denen es sich um ehrenamtliche Richter/innen bei den Verwaltungsgerichten im Land Baden-Württemberg handelt,

alle Sachen aus dem
Verfassungsschutzrecht
Wahlrecht
Gemeinderecht
Telekommunikations-, Post-, Presse- und Rundfunkrecht
Datenschutzrecht
Statistikrecht
allgemeinen Polizeirecht
Bereich der Sperrerkklärungen nach § 96 StPO
Waffenrecht, einschl. Sprengstoffgesetz, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
Vereins-, Stiftungs- und Versammlungsrecht
Bestattungs- und Friedhofsrecht
Pass- und Ausweisrecht (Inländer)
Namensrecht
Melderecht
Denkmal- und Kulturgutschutzrecht
Tierschutzrecht
Infektionsschutzrecht
Feuerwehrrecht ohne Feuerwehrabgabenrecht,
Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungsrecht, einschl. aller anhängigen Verfahren,
Vertriebenenrecht, einschl. aller anhängigen Verfahren,
fernern alle Sachen, die nicht nach Sachgebieten anderen Senaten zugeteilt sind.

2. Dem 2. Senat:

Alle Sachen aus dem
Erschließungsrecht
Erschließungsbeitragsrecht
Luftsicherheitsgebührenrecht
Abgabenrecht, insbesondere
– Abwasserabgabengesetz
– Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeitragsrecht
– kommunalen Benutzungsgebührenrecht
– Zweitwohnungssteuerrecht
– Feuerwehrabgabenrecht
– kommunalen Steuerrecht
Postbeamtenkassenrecht
Beihilferecht Bund/Land
Recht der Heilfürsorge,
fernern alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus dem Irak und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, im Irak politisch verfolgt zu werden.

3. Dem 3. Senat:

Alle Sachen aus dem
Baurecht mit Raumordnung und Landesplanung einschl. der Normenkontrollen sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Freiburg und Karlsruhe, jeweils mit Ausnahme der Sachen, die dem 5. Senat zugeteilt sind, sowie aus dem Stadt- und dem Landkreis Heilbronn, dem Main-Tauber-Kreis, dem Landkreis Ludwigsburg und dem Hohenlohekreis
Wasserrecht
Wasserstraßenrecht, einschl. aller Planfeststellungen,
Recht der Wasser- und Bodenverbände
Wohnraumförderungsrecht
Wohnungsbindungsrecht
Wohnungszweckentfremdungsrecht,
fernern alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus dem Iran und von Staatsangehörigen der früheren UdSSR (GUS-Staaten und ihrer anderen Nachfolgestaaten) und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem dieser Staaten politisch verfolgt zu werden.

4. Dem 4. Senat:

Alle Sachen aus dem
Recht des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse der Religionsgesellschaften, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist,
Unterhaltssicherungs- und Arbeitsplatzschutzgesetz.

5. Dem 5. Senat:

Alle Sachen aus dem
Straßenrecht, einschl. der Polizeiverordnungen über die Räum- und Streupflicht (§ 43 Abs. 2 StrG a. F.); die straßenrechtlichen Planfeststellungen werden ihm wie folgt zugeteilt: jedes 1., 3., 5., 7., usw. Verfahren. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Parallelverfahren und auf Verfahren, die mit bereits zugeteilten Sachen in Sachzusammenhang stehen,
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht
sonstigen verkehrsrechtlichen Planfeststellungsrecht, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist,

Straßenverkehrsrecht (StVO)

Baurecht mit Raumordnung und Landesplanung einschl. der Normenkontrollen sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen aus den Landkreisen Böblingen, Calw, Freudenstadt, Konstanz, Rottweil, Tuttlingen, Waldshut, Karlsruhe nebst dem Stadt-Kreis Karlsruhe, Schwarzwald-Baar-Kreis sowie Enzkreis nebst der Stadt Pforzheim

Vermessungsrecht**Wein- und Weinwirtschaftsrecht****Forst-, Jagd- und Fischereirecht****Natur- und Landschaftsschutzrecht**

je einschl. der auf diesen Rechtsgebieten anfallenden Sonderabgaben und -entgelte,

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus der Demokratischen Republik Kongo und aus Angola und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem dieser Staaten politisch verfolgt zu werden.

6. Dem 6. Senat:

Alle Sachen aus dem

Gewerberecht, einschl. der Verfahren, die den gewerblichen Bereich des Sprengstoffgesetzes betreffen,

Gaststättenrecht

Handwerksrecht, einschl. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, Schornsteinfegergesetz und Kehr- und Überprüfungsordnung sowie der von den Handwerkskammern und Innungen sowie von den Industrie- und Handelskammern von ihren Mitgliedern erhobenen Abgaben, Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Bank- und Börsenwesen, Versicherungswesen)

Energiewirtschaftsrecht, insbesondere Verfahren betreffend Freileitungen**Währungsrecht**

Rettungsdienstrecht, einschl. Entgelte nach dem Rettungsdienstrecht,

Heimrecht**Sammlungsrecht****Heimkehrerrecht****Häftlingshilferecht**,

Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus Serbien, Montenegro, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien sowie dem Kosovo und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten politisch verfolgt zu werden.

7. Dem 7. Senat: als Flurbereinigungsgericht

Alle Sachen aus dem Flurbereinigungsgesetz.

8. Dem 8. Senat:

Alle Sachen aus dem

Baurecht mit Raumordnung und Landesplanung einschl. der Normenkontrollen sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Wind-

kraftanlagen aus dem Bezirk des Verwaltungsgerichts Sigmaringen sowie aus den Landkreisen Göppingen, Esslingen, Schwäbisch Hall, Heidenheim, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und dem Stadtkreis Stuttgart straßenrechtlichen Planfeststellungsrecht, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist,

Landesmessegesetz**sonstigen Fachplanungsrecht**

je einschl. der auf diesen Rechtsgebieten anfallenden Sonderabgaben und -entgelte,

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus China, Korea, Vietnam, Albanien und alle Asylsachen von Angehörigen der außereuropäischen Staaten, die nicht bei einem anderen Senat aufgeführt sind, und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem dieser Staaten politisch verfolgt zu werden.

9. Dem 9. Senat:

Alle Sachen aus dem

Hochschulrecht**Prüfungsrecht**

Schulrecht, einschl. Erstattung von Schülerbeförderungskosten, Recht der freien Berufe, einschl. der berufsständischen Pflichtversorgung,

Berufsbildungsgesetz, einschl. der Heil- und Heilhilfsberufe und der auf diesen Rechtsgebieten anfallenden Sonderabgaben und -entgelte, Krankenhausfinanzierungsrecht

Gebäudeversicherungsrecht**Sonn- und Feiertagsgesetz****Lebensmittel- und Arzneimittelrecht****Tierseuchengesetz**

Subventionsrecht, soweit nicht der 3. oder 10. Senat zuständig ist, Fahrlehrerrecht,

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus afrikanischen Staaten mit Ausnahme der Demokratischen Republik Kongo und Angola, amerikanischen Staaten und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten politisch verfolgt zu werden.

10. Dem 10. Senat:

Alle Sachen aus dem

Atomrecht und Strahlenschutzrecht**Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht****Bodenschutzrecht**

Immissionsschutzrecht, mit Ausnahme von Windkraftanlagen, Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Gentechnikrecht

Landwirtschaftsrecht, einschl. landwirtschaftlicher Subventionen, Verkehrsrecht, soweit nicht der 3., der 5. oder der 12. Senat zuständig ist, Umweltinformationsrecht und Allgemeinen Informationsfreiheitsrecht sowie Informationsweiterverwendungsrecht

Verbraucherinformationsgesetz**Landesnichtrauerschutzgesetz**

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus Sri Lanka (einschl. aller anhängigen Verfahren auf Zulassung der Berufung) und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in dem genannten Staat politisch verfolgt zu werden.

11. Dem 11. Senat:

Alle Sachen aus dem

Ausländerrecht aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Karlsruhe und Stuttgart,

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus Israel, Jordanien, Libanon, Palästina, Syrien, Indien, Pakistan, Afghanistan und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten politisch verfolgt zu werden.

12. Dem 12. Senat:
 Alle Sachen aus dem
 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherungsrecht)
 Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz
 Kriegsopferfürsorgerecht
 Schwerbehindertenfürsorgerecht
 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
 Mutterschutzgesetz
 Landesblindenhilfegesetz
 Asylbewerberleistungsgesetz
 Unterhaltsvorschussgesetz
 Bundesausbildungsförderungsgesetz
 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
 Graduiertenförderungsgesetz
 Studentenwerksgesetz, soweit es um finanzielle Leistungen an Studenten geht,
 Wohngeldrecht
 Kinder- und Jugendhilferecht
 Kindergartenrecht
 Luftverkehrsrecht, einschl. aller Planfeststellungen,
 Güterkraftverkehrsrecht
 Personenbeförderungsrecht mit Ausnahme der Planfeststellungen
 Ausländerrecht aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Freiburg und Sigmaringen
 alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus europäischen Staaten, soweit nicht der 3., der 6. oder der 8. Senat zuständig ist, Australien und Neuseeland, Bangladesch, Türkei und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten politisch verfolgt zu werden,
 ferner alle Sachen, die sich auf die Unterbringung von Asylbewerbern einschl. deren Umsetzung beziehen,
 die Leistungen an Asylbewerber betreffen, die in staatlichen Wohnheimen untergebracht sind.
13. Dem 13. Senat:
 Alle Sachen aus dem Bundesdisziplinargesetz und dem Landesdisziplinargesetz, einschl. der Landesdisziplinarordnung.
14. Dem 14. Senat (Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO):
 Alle Sachen gemäß § 99 Abs. 2 VwGO.
15. Dem 15. Senat (Fachsenat für Personalvertretungssachen):
 Alle Sachen aus dem
 Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Landespersonalvertretungsgesetz.
- III. Die Zuteilung in II. gilt für alle ab dem 01.01.2013 eingehenden Sachen. Die vorher eingegangenen Sachen verbleiben – soweit unter A. II nichts Abweichendes geregelt ist – bei dem Senat, bei dem sie bei Ablauf des Geschäftsjahrs 2012 anhängig sind, es sei denn, dass die Zuständigkeit noch nicht erkennbar war.
- B. Bestimmung der Mitglieder der Senate**
- 1. Senat**
Hauptamtliche Mitglieder:
 Präsident Ellenberger
 RaVGH Epe
 RaVGH Hettich
 RaVGH Prof. Dr. Reimer
 RaVGH Paur*
Stellvertreter:
 Die Richter des 10., 9. und 8. Senats, an Wochenenden (von Freitag 16.00 Uhr bis zu dem dem Wochenende folgenden Werktag 8.00 Uhr) sowie an gesetzlichen Feiertagen (von dem dem Feiertag vorangehenden Werktag 16.00 Uhr bis zu dem dem Feiertag folgenden Werktag 8.00 Uhr):
 RaVGH Paur
 RinaVGH Speckmaier
- 2. Senat**
Hauptamtliche Mitglieder:
 VRaVGH Rieger
 RaVGH Morlock
 RaVGH Dr. Haller
 RaVGH Dr. Walz*
 RaVGH Vogel*
Stellvertreter:
 Die Richter des 6., 11. und 3. Senats
- 3. Senat**
Hauptamtliche Mitglieder:
 VRaVGH Dr. Schaeffer
 RaVGH Haller
 RinaVGH Leven
 RaVGH Dr. Wenger
 RinaVGH Speckmaier*
Stellvertreter:
 Die Richter des 5., 8. und 2. Senats
- 4. Senat**
Hauptamtliche Mitglieder:
 VRaVGH Schefzik
 RaVGH Feldmann
 RinaVGH Dr. Hecht
 RinaLSG Dr. Meßling
 RaVG Müller
Stellvertreter:
 Die Richter des 9., 12. und 6. Senats
- 5. Senat**
Hauptamtliche Mitglieder:
 Vizepräsident des VGH Bölle
 RaVGH Pfaudler
 RinaVGH Speckmaier
 RinaVGH Dieckmann-Wittel*
 RaVGH Dr. Keller*
Stellvertreter:
 Die Richter des 8., 3. und 10. Senats
- 6. Senat**
Hauptamtliche Mitglieder:
 VRinaVGH Dr. Kirchhof
 RaVGH Vogel
 RaVGH Dr. Walz
 RaVGH Dr. Haller*
 RaVGH Morlock*
Stellvertreter:
 Die Richter des 2., 11. und 1. Senats
- 7. Senat**
Hauptamtliche Mitglieder:
 Flurbereinigungsgericht
 Vizepräsident des VGH Bölle
 RaVGH Pfaudler
 RinaVGH Speckmaier
Stellvertreter:
 RaVGH Morlock
- 8. Senat**
Hauptamtliche Mitglieder:
 VRaVGH Harms
 RaVGH Dr. Keller
 RinaVGH Dieckmann-Wittel
 RinaVGH Prof. Dr. Mager
 RaVGH Dr. Wenger*
Stellvertreter:
 Die Richter des 3., 5. und 9. Senats

Fortsetzung von Seite IV

9. Senat

Hauptamtliche Mitglieder:

VRaVGH Dr. Roth
RaVGH Klein
RinaVGH Göppl
RaVG Dr. Hofmann
RaVGH Hettich*

Stellvertreter:

Die Richter des 1., 4. und 2. Senats

10. Senat

Hauptamtliche Mitglieder:

VRaVGH Lernhart
RinaVGH Dr. Dürig
RaVGH Paar
RaVGH Prof. Dr. Schoch
RaVG Müller*

Stellvertreter:

Die Richter des 4., 1. und 12. Senats

11. Senat

Hauptamtliche Mitglieder:

VRaVGH Funke-Kaiser
RaVGH Dr. Heckel
RinaVGH Dr. Bauer
RinaVGH Schiller
RaVGH Kümpel*

Stellvertreter:

Die Richter des 12., 10. und 6. Senats

12. Senat

Hauptamtliche Mitglieder:

VRaVGH Schenk
RaVGH Utz
RaVGH Kümpel
RinaVGH Schiller*
RinaVGH Dr. Bauer*

Stellvertreter:

Die Richter des 11., 6. und 1. Senats

13. Senat

Hauptamtliche Mitglieder:

VRinaVGH Dr. Kirchhof
RaVGH Vogel
RaVGH Dr. Walz
RaVGH Hettich

Stellvertreter:

Die Richter des 4. und 5. Senats

14. Senat

Hauptamtliche Mitglieder:

VRaVGH Rieger
RaVGH Pfaundler
RaVGH Morlock

Stellvertreter:

RinaVGH Göppl
RaVGH Dr. Wenger
RaVGH Vogel

15. Senat

Hauptamtliche Mitglieder:

VRaVGH Schefzik
RaVGH Feldmann
RinaVGH Dr. Hecht

Stellvertreter:

Die Richter des 9. und 6. Senats

Die mit * bezeichneten Richter gehören dem Senat als hauptamtliche Mitglieder nur in Normenkontrollverfahren an. Sie wirken in der Reihenfolge ihres Dienstalters (beginnend mit dem Dienstjüngsten) mit, so lange dies im Hinblick auf die übrige Besetzung des Senats zahlenmäßig erforderlich ist.

Regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden der Senate sind die jeweils an zweiter Stelle genannten Richter jedes Senats.

Soweit die Richter anderer Senate zur Stellvertretung berufen sind, betrifft dies nur die Richter im Hauptamt und richtet sich nach der angegebenen Senatsfolge, beginnend jeweils mit dem Dienstjüngsten. Führt die vorstehende Regelung zur Mitwirkung von zwei abgeordneten Richtern, so wird der abgeordnete Richter des zur Vertretung berufenen Senats nicht herangezogen. Sind die nach vorstehender Regelung zur Vertretung berufenen Richter an der Mitwirkung verhindert, so sind jeweils die hauptamtlichen Richter der dem ursprünglich zuständigen Senat in der Ordnungszahl folgenden Senate (mit Ausnahme des 7., 13., 14. und 15. Senats) zur Vertretung berufen; auf den 12. Senat folgt der 1. Senat, beginnend jeweils mit dem Dienstjüngsten.

Zur Stellvertretung gemäß vorstehender Regelung werden die ordentlichen Vorsitzenden der Senate nicht herangezogen.

C.

I. Großer Senat (§ 12 VwGO)

Vorsitzender:

Präsident Ellenberger.

Mitglieder:

Vizepräsident des VGH Bölle, vertr. durch
VRaVGH Harms, vertr. durch
VRaVGH Dr. Schaeffer, vertr. durch
RinaVGH Dr. Bauer, vertr. durch
RaVGH Utz, vertr. durch
RaVGH Feldmann, vertr. durch
Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle. Den Vorsitz im Großen Senat führt in diesem Falle das dienstälteste Mitglied (§ 11 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 12 VwGO).

Stellvertreter:

VRaVGH Rieger
VRaVGH Funke-Kaiser
VRinaVGH Dr. Kirchhof
RinaVGH Dr. Dürig
RaVGH Dr. Haller
RinaVGH Speckmaier

Bei gleichzeitiger Verhinderung eines Mitglieds und seines Stellvertreters erfolgt die Stellvertretung nach obiger Reihenfolge der Stellvertreter, beginnend von oben.

Die gemäß § 12 i. V. m. § 11 VwGO beteiligten bzw. erkennenden Senate, die im Großen Senat nicht durch ein ständiges Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ihren Vorsitzenden in den Großen Senat. Diese Vorsitzenden werden hierbei jeweils wie in ihren Senaten vertreten.

II. Beamtenbeisitzer des Disziplinarsenats

Die Beamtenbeisitzer des Disziplinarsenats werden anhand der nach Maßgabe des Erlasses des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 01.08.2008 – 2031.III C/0054 – erstellten und nach Verwaltungszweigen gegliederten und aktualisierten Listen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Land) und des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg (Bund) in der jeweils geltenden Fassung fortlaufend herangezogen. Für die Beamtenbeisitzer aus dem Polizeidienst des Landes wird innerhalb der Liste „Innenministerium Baden-Württemberg – Staatliche Innenverwaltung einschl. Polizei“ eine eigene Liste gebildet. Die Listen werden in der Geschäftsstelle des 13. Senats aufbewahrt. Beide Beisitzer sollen dem Verwaltungszweig, einer von ihnen der Laufbahngruppe des Beamten angehören. Die Beisitzer werden in der Reihenfolge der jeweiligen Liste nacheinander zu einer Sitzung herangezogen. Ist die Reihenfolge für einen Verwaltungszweig durchlaufen, wird diese von vorne begonnen.

Ist ein hiernach zur Mitwirkung berufener Beisitzer verhindert, so tritt an seine Stelle der ihm in der Liste folgende. Der verhinderte Richter wird erst im nächsten Durchgang herangezogen, wenn er nach Verwaltungszweig und Laufbahngruppe zur Mitwirkung ansteht.

III. Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts

Für die Heranziehung der aufgrund von § 139 des Flurbereinigungsge setzes i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs gesetzes berufenen landwirtschaftlichen Beisitzer sowie der sog. techni

schen Beisitzer und ihrer Stellvertreter gilt ab 01.01.2013 der Beschluss des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 10.12.2012.

IV. Ehrenamtliche Richter des Fachsenats für Personalvertretungssachen

Für die Heranziehung der aufgrund von § 84 BPersVG und § 87 LPVG berufenen ehrenamtlichen Richter gelten ab 01.01.2013 für den Bereich des Bundespersonalvertretungsrechts die Anordnung des Vorsitzenden des 15. Senats vom 11.04.2008 i. d. F. vom 01.12.2011 und für den Bereich des Landespersonalvertretungsrechts die Anordnung des Vorsitzenden des 15. Senats vom 27.02.2009 i. d. F. vom 01.12.2011, jeweils erlassen nach § 39 ArbGG entsprechend.

V. Zu Güterichtern i. S. v. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden RinaVGH Leven und RinaVGH Schiller bestimmt.

VERANSTALTUNGEN

75. Staatswissenschaftliche Fortbildungstagung: Brauchen wir eine neue Verfassung?

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen (Eurokrise, Finanzausgleich, Solidarpakt, Stuttgart 21 sowie sog. Sozialer Netzwerke) und der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Tagung die Frage zum Gegenstand, inwieweit das Grundgesetz für diese Entwicklungen noch einen geeigneten verfassungsrechtlichen Rahmen bietet oder ob es geändert, ergänzt oder gar durch eine neue Verfassung ersetzt werden sollte. Schwerpunkte bilden damit die Themen Europäische Integration, Finanzverfassung, Demokratie/Bürgerbeteiligung sowie Neue Medien/Datenschutz.

Die Tagung findet vom **25. bis 27.02.2013** in Berlin statt. Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Hermann Hill*, Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. *Karl-Peter Sommermann*, Univ.-Prof. Dr. *Joachim Wieland*, Univ.-Prof. Dr. *Jan Ziekow*. Tagungsort: Bundesrat, Leipziger Str. 3 – 4, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/ 1 89 10 00.

Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldung: *Helmut Bucher/ Lioba Diehl*, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer, Tel.: 0 62 32/6 54-2 27 oder 0 62 32/6 54-2 26, Fax: 0 62 32/6 54-4 88, E-Mail: hbucher@uni-speyer.de oder ldiehl@uni-speyer.de. Internet: www.uni-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm.

HINWEISE

Abhandlungen in den Verwaltungsblättern

In den im Richard Boorberg Verlag erscheinenden weiteren Verwaltungsblättern sind folgende Abhandlungen veröffentlicht:

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Heft 23/2012

Fischer-Hüftle, Windenergieanlagen und Landschaftsschutz – 709

Wustmann, Die Novellierung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) – 715

Heft 24/2012

Schreiber, Das neue Bayerische Landesplanungsgesetz – der Auftakt zur Reform der bayerischen Landesplanung – 741

Strunz, Die befriedende Wirkung des Raumordnungsverfahrens – 746

Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.)

Heft 1/2013

Glienke, NS-Biographien Niedersächsischer Landtagsabgeordneter – 1

Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.)

Heft 1/2013

Pielow, Wandel und Wandlungen im grundrechtsgeprägten Verfassungsstaat, Eindrücke aus der Festschrift zu Ehren des Kölner Staatsrechters Klaus Stern – 1

Stemplewski/Fock/Hoppenberg, Die „Kanalnetzübernahme“ durch Sondergesetzliche Wasserverbände in NRW entspricht dem Gemeinschaftsrecht – Hintergründe der Klagerücknahme durch die Europäische Kommission vom 18.03.2011 – 8

Attendorn/Schweitzer, Verfassungswidrige Zulassung der überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung durch Kommunen in NRW – 13

Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl.)

Heft 1/2013

Füßer, Steuerung durch die Raumplanung und ihre Grenzen: Am Beispiel der Einzelhandelssteuerung in Sachsen – 1

Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.)

Heft 1/2013

Jahn, Aktuelle Fragen des Kammerrechts im Spiegel der Rechtsprechung – 1

Aktuelle Beiträge in PUBLICUS – Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht

In unserem Online-Magazin können Sie unter www.publicus-boorberg.de u. a. folgende Beiträge lesen:

Ausgabe 12/2012

Kiepe, Das neue Personenbeförderungsrecht – Endlich Rechtssicherheit für die Betroffenen? – 4

Westermann/Essing, Energiewende und Bürgerbeteiligung – „Best Practice“-Gestaltungen für Kommunen und Stadtwerke – 6

Pützenbacher, Grenzen des Nachbarrechtsschutzes – Grundzüge der Planung sind (doch) nicht drittschützend – 9

Hager, Für planerisches Selbstbewusstsein – Die IKEA-Entscheidung des VGH Baden-Württemberg – 11

Möstl, Behutsame Öffnung für Partizipation – Interview – 13

Michl, Wiedervorlage auf Abruf – Entschädigung bei überlangem Verwaltungsgerichtsprozess – 16

Schäfer/Tilch, Quo vadis, Zeitarbeit? – Die Novellierung des AÜG und ihre Folgen – 22

Schucht, Produktsicherheitsrecht: Ernstste Risiken – Das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) als Gefahrenabwehrrecht – 25

Impressum

Verantwortliche Redakteure

Klaus Lernhart, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof
 Karlheinz Schenk, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof,
 (verantw. i. S. d. LPrG BW), Zum Grünshof 6, 69190 Walldorf
 Christoph Sennekamp, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, Freiburg
 Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung
 des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion oder der Herausge-
 ber dar. Die veröffentlichten Lösungsskizzen zu den Prüfungsaufgaben
 der juristischen Staatsprüfungen stellen die von den Verfassern dieser
 Aufgaben fertigten Musterlösungen dar; die Redaktion und der
 Verlag übernehmen für ihre inhaltliche Richtigkeit keine Gewähr.

Für Autoren steht ein Merkblatt für die Erfassung von Abhandlungen
 mit dem PC zur Verfügung; es kann beim Verlag angefordert werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernom-
 men. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den „Ver-
 waltungsbülltern für Baden-Württemberg“ zum Abdruck angeboten sind.

Rezensionsangebote von Neuerscheinungen werden an die Redak-
 tion erbeten. Unverlangt zugegangene Rezensionsexemplare können
 nicht zurückgegeben werden.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle Urheber- und Verlagsrechte bleiben vorbehalten. Die Auswertung
 für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art und der Nachdruck von
 Beiträgen und Gerichtsentscheidungen sind nur mit vorheriger Genehmi-
 gung des Verlags gestattet. Die Genehmigung ist in jedem Fall einzuholen.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag
 alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheber-
 rechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung
 elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags
 in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung
 und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne
 zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen
 Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungssammlung (VENSA)

Die Abonnenten der VBlBW haben kostenfreien Zugang zu der Online-Daten-
 sammlung VENSA. Diese enthält die Entscheidungen des VGH Baden-Württem-
 berg ab 1980 bis 31.12.2000 in Leitsätzen und ab 1.1.2001 die Entscheidungen
 des VGH Baden-Württemberg sowie der VG Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe und
 Sigmaringen im Langtext. Der Internetzugang erfolgt über www.vd-bw.de. Bitte
 fordern Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten per E-Mail unter info@boorberg.de
 bzw. s.fuchs@boorberg.de an.

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
 Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart
 Telefon (07 11) 73 85-0
 Telefax (07 11) 73 85-1 00; Zentrale Zeitschriftenredaktion 73 85-3 30
www.boorberg.de, mail@boorberg.de

Konten

Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 2 173 753;
 Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) Nr. 24 323-7 08

Verantwortlich für den Anzeigenteil

Roland Schulz

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
 Scharnstraße 2, D-70563 Stuttgart
 Telefon (07 11) 73 85-0
 Telefax (07 11) 73 85-1 00

www.boorberg.de anzeigen@boorberg.de

Anzeigenpreisliste

Nr. 8 vom 1.1.2009 ist zurzeit gültig.

Erscheinungsweise

am 1. jeden Monats.

Der Bezugspreis beträgt jährlich im Abonnement € 255,-.
 Vorzugspreis für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) jährlich im
 Abonnement € 195,60 (jeweils inkl. Zustellgebühr). Die Berechnung des
 Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft € 24,50 zuzüglich
 Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen
 entgegen. Abbestellungen können frühestens zum nächsten Quartalsende
 gültig werden, wenn sie sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegen.

Herstellung C. Maurer Druck, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige